1. (Konstituierende) Tagung der II. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. bis 18. April 2015 in Kloster Drübeck

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Dezernentenwahlgesetzes

Vom ...

Die Landesynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABI. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Dezernentenwahlgesetzes

Das Kirchengesetz über die Wahl des Präsidenten und der Dezernenten des Landeskirchenamtes und des Leiters des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Dezernentenwahlgesetz - DezWG) vom 19. März 2011 (ABI. S. 100) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "Der Präsident, die Dezernenten und der Leiter des Diakonischen Werkes werden jeweils für zehn Jahre gewählt."
- 2. § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 - im Fall der Wahl des Leiters des Diakonischen Werkes außerdem je ein Vertreter des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V. und der Evangelischen Landeskirche Anhalts, sowie der Vorsitzende der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes und je zwei Vertreter des Diakonischen Rates und der Diakonischen Konferenz. Bei den Vertretern des Diakonischen Rates und der Diakonischen Konferenz muss es sich um Personen handeln, die von der Mitgliederversammlung in diese Gremien gewählt worden sind."

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

Drübeck, den ... April 2015 (1160-01)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann Landesbischöfin N. N. Präses